

Allgemeine Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

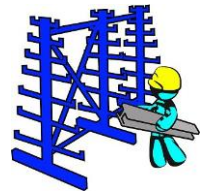
Die nachfolgenden Montagebedingungen gelten für alle von N. Baumann Industriemontagen durchgeführten Montagen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dabei bedürfen Nebenabreden und Änderungen der Textform. Entgegenstehenden Montagebedingungen wird widersprochen.

2. Leistungen

- 1) Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung/ Instandsetzung der von N. Baumann Industriemontagen gelieferten Regalanlage und bauseits vorhandenen Regalanlagen.
- 2) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montage erforderlich werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.
- 3) N. Baumann Industriemontagen ist berechtigt, dritte Firmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

3. Montagekosten

- 1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die zur vertraglichen Leistung gehören. Die Montage wird dabei grundsätzlich nach unseren jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Monteurstunde zzgl. km-Preis pro gefahrenen km zzgl. Auslösung pro Tag und Monteur und Übernachtung berechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 2) Der vereinbarte Montagepreis gilt nicht:
 - a) bei Konstruktionsänderungen nach Vertragsschluss,
 - b) bei Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Unterlagen,
 - c) bei unebenen Fußböden, die nicht der DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen,
 - d) bei nicht armierungsfreiem Einbringen der Bohrung bis mindestens 130 mm,
 - e) wenn Verzögerungen eintreten, weil die Räumlichkeiten vom Besteller nicht oder unvollkommen vorbereitet worden sind,
 - f) bei bauseits bedingten Erschwernissen der Montageausführung. Für die N. Baumann Industriemontagen dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) In dem Montagepreis nicht enthalten sind:
 - a) alle Arbeitszeit, die durch Abladen und Materialtransport im Betrieb des Bestellers entsteht,
 - b) alle Wartezeiten,
 - c) alle Hilfsmaterialien, soweit diese nicht zum Lieferumfang von N. Baumann Industriemontagen gehören,
 - d) alle notwendigen Maurer- und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von installationstechnischen Leitungen. Für die N. Baumann Industriemontagen dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller und diese werden in allen Fällen gesondert berechnet. Dies gilt auch dann, wenn ansonsten ein Festpreis vereinbart wurde.
- 4) Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5) Die Regelarbeitszeit des Montagepersonals richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten am Montageort. 10 Stunden sind durch den Besteller sicherzustellen.
- 6) Tritt eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung/Absage des Montagetermins später als 5 Tage vor dem



Montagebeginn oder eine Montageunterbrechung sowie bauseits verursachte Wartezeiten ein, gehen alle dadurch verursachten Kosten einschl. der zusätzlichen An- und - Abreise der Monteure im Stundensatz zzgl. Km-Geld, Übernachtungskosten u.a. sowie die Montageausfallkosten und weitere dadurch verursachte Schäden zu Ihren Lasten. Für die Ansprüche wegen des verzögerten Beginns der Montage bedarf es einer vorherigen Mahnung nicht.

7) Montageausfallkosten werden mit mindestens einen halben Tagessatz und maximal mit 50% des vereinbarten Montagevolumens berechnet.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereitstellung geeigneter und verschlossener Räume und Werkzeuge sowie angemessener Räume für die Monteure,
- b) die Zurverfügungstellung von Heizung (Mindestraumtemperatur 18° C), Beleuchtung, Wasser und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Montage,
- c) der Aufstellplatz muss überdacht, trocken und besenrein sein,
- d) die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
- e) die Gewährleistung einer ungehinderten Zufahrt zur Baustelle,
- f) sowie ausreichend große Gebäudeöffnungen zum Einbringen der Bauteile,
- g) der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Aufstellplatz für LKW befahrbar sind und dass der Fußboden vollständig fertiggestellt und belastbar ist. Bei Neubauten müssen im Montageaum Türen und Fenster eingesetzt sein. Der Besteller ist weiter für den Transport der gelieferten Ware an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und –Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zuständig und hat für die Reinigung Sorge zu tragen.

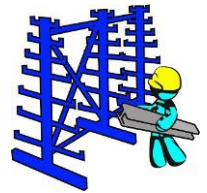
2) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von N. Baumann Industriemontagen erforderlich sind, stellt N. Baumann Industriemontagen sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

3) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist N. Baumann Industriemontagen nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von N. Baumann Industriemontagen unberührt.

4) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von N. Baumann Industriemontagen vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von N. Baumann Industriemontagen für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei N. Baumann Industriemontagen sofort zu verständigen ist, oder wenn N. Baumann Industriemontagen nach Ablauf einer durch den Besteller zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von N. Baumann Industriemontagen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen

8. Schadensersatz

1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der



Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
- Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
- Bei übermäßiger Beanspruchung und
- Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2) Wenn durch Verschulden von N. Baumann Industriemontagen der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des §§ 7 und 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

3) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die vorstehende Regelung hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. N. Baumann Industriemontagen haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet N. Baumann Industriemontagen nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

9. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von N. Baumann Industriemontagen die von ihnen gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeitsklausel

Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz; ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.